



Inhalt:

- S. 1: Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für das Freibad der Stadt – Stadtwerke – Rehau
- S. 3: Bekanntmachung der Neufassung Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Rehau – Stadtwerke –

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

für das Freibad der Stadt – Stadtwerke – Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt – Stadtwerke – Rehau erhebt die Stadt Rehau Gebühren nach dieser Satzung.

- a) Die Gebühr beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und für Schwerbehinderte mit Ausweis

für den Einzeleintritt	1,50 EUR
für 10 Wertmarken	12,50 EUR
für die Saisonkarte	20,00 EUR
für die Abendkarte ab 17:00 Uhr	1,00 EUR.

- b) Die Gebühr beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Buchst. a) fallen,

für den Einzeleintritt	3,00 EUR
für 10 Wertmarken	25,00 EUR
für die Saisonkarte	45,00 EUR
für die Abendkarte ab 17:00 Uhr	2,00 EUR

- c) Die Gebühr für eine Familienkarte beträgt 90,00 EUR.

Familienkarte in diesem Sinne ist eine Saisoneintrittskarte, die Eltern zusammen mit ihren Kindern benutzen können, wobei die Kinderzahl unbegrenzt ist. Kinder in diesem Sinne sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und Schwerbehinderte mit Ausweis.

- d) Für Schulklassen, Jugendgruppen und sonstige Vereine und Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson beträgt die Eintrittsgebühr
- | | |
|--|-----------|
| für Besucher i.S. Abs. 1 Buchst. a) pro Person | 1,30 EUR, |
| für Besucher i.S. Abs. 1 Buchst. b) pro Person | 2,50 EUR. |

(2) Sonstige Gebühren:

- a) Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber:

- bei Verunreinigungen	10,00 EUR
- bei ekelerregender Verunreinigung	50,00 EUR

- b) Für die Beschädigung an Garderobenschlüsseln und Schlössern werden die tatsächlichen Kosten berechnet, mindestens jedoch 25,00 EUR.

- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen können unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Rehau vom Werkssenat bzw. vom Werkleiter anstelle der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der das Freibad der Stadt – Stadtwerke – Rehau benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld, Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- oder Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

Muss das Freibad aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden bzw. bleibt es aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.04.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 28.04.2022

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Rehau – Stadtwerke –

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Bad oder Freibad ist das gesamte Gelände in Rehau an der Birkenstraße, das für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung steht, einschließlich aller Gebäude, Räume, Becken, Einrichtungen, Liegeflächen, Pflanzungen, Zäune, Vorplätze und Parkplätze.
2. Badegast ist jeder, der das Freibad nach Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgegebenen Benutzungsgebühr besucht.
3. Beauftragter ist jede juristische oder natürliche Person, die im Auftrag der Stadt Rehau – Stadtwerke – Arbeiten verrichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades stehen.
4. Badeaufsicht ist jede Person, die als Fachangestellter oder Meister für Bäderbetriebe mit Aufsichts- oder Betriebsführungspflichten im Freibad beauftragt ist sowie auch deren Hilfskräfte, soweit sie entsprechende Aufsichts- oder Betriebsführungspflichten wahrnehmen.
5. Schwimmbecken ist das 50-m-Becken.
6. Nichtschwimmerbecken ist das Becken mit der großen Rutsche zwischen dem Eingangsbereich und dem Schwimmbecken.
7. Springerbecken ist das Becken mit dem 1-/3-/5-m-Sprungturm.
8. Planschbecken ist das aus zwei höhenmäßig gegeneinander versetzten Beckenteilen aus Edelstahl bestehende Becken neben dem Sand- und Kletterspielplatz.
9. Becken ist die Sammelbezeichnung für die unter Ziff. 5 – 8 genannten Einzelbecken.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.

Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - betreibt und unterhält das Freibad im Querverbund mit der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Es dient der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Rehau – Stadtwerke – keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke. Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades einschl. seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 4

Benutzungsrecht

1. Das Bad steht während der Betriebszeiten jedermann, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung ordnungsgemäß entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
2. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Freibadbenutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
3. Von der Benutzung sind Personen mit übertragbaren Krankheiten i.S. des Bundesseuchengesetzes i.d. jeweils gültigen Fassung sowie mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahre besuchen.
Verunreinigungen des Bades durch Kleinkinder müssen mit Rücksicht auf die übrigen Badbesucher unbedingt vermieden werden.
5. Betrunkene ist das Betreten und der Aufenthalt im Bad verboten.

§ 5

Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
2. Die jährliche Betriebszeit wird durch Anschlag im Bad und durch Mitteilung in der Rehauer Tagespresse öffentlich bekanntgegeben.

3. Die tägliche Öffnungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Normale Öffnungszeiten:
 - Montag, Donnerstag, Samstag, Sonntag von 9:00 – 19:00 Uhr,
 - Dienstag von 9:00 – 20:00 Uhr,
 - Mittwoch, Freitag von 7:00 – 19:00 Uhr.
 - b) Öffnungszeiten bei schlechter Witterung (Regen oder niedrige Temperaturen):
 - Montag, Donnerstag, Samstag, Sonntag von 9:00 – 11.00 Uhr und von 17:00 – 19:00 Uhr,
 - Dienstag von 9:00 – 11.00 Uhr und von 17:00 – 20:00 Uhr
 - Mittwoch, Freitag von 7:00 – 11:00 Uhr und von 17:00 – 19:00 Uhr.
4. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Bad für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
5. Eine halbe Stunde vor Ende der täglichen Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Das Bad ist pünktlich zum Ende der täglichen Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6

Schulen, Vereine, Verbände

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Freibad hat der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Stadt Rehau – Stadtwerke - im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
5. Während dieser Benutzungsstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der täglichen Öffnungszeit stattfinden, ist keine Badeaufsicht der Stadt Rehau – Stadtwerke - anwesend.
6. Für Vereine, Verbände und Organisationen kann ein besonderer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.

7. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen des Freibades untersagt werden.

§ 7

Aufbewahrung der Kleidung

1. Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränken, die mit Pfandschlössern versehen sind. Der im Schloss steckende Schlüssel lässt sich erst drehen und abziehen, wenn zuvor ein Geldstück eingeworfen wurde. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für den notwendigen Austausch des Schlosses zu ersetzen.
2. Nach dem späteren Öffnen des Schranke, bei dem der Schlüssel im Schloss wieder blockiert wird, erhält der Badegast das Geldstück zurück. Die Schließfächer müssen am gleichen Tag wieder geleert werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Geldstück durch den Bademeister entnommen.
3. Bei Benutzung des Mutter-und-Kind-Bereiches wird der Schlüssel vom Bademeister ausgehändigt. Beim Verlassen ist abzuschließen und der Schlüssel dem Bademeister zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten zu ersetzen.
4. Bei Benutzung der Sammelumkleiden durch Schulklassen und sonstige Gruppen wird der Schlüssel durch den Bademeister an die Aufsichtsperson ausgegeben. Ansonsten gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 8

Zutritt

1. Die Duschräume und die Beckenumgänge dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die vorgesehenen Zugänge zu den Becken sind zu benutzen.
2. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Betreten der Becken zu duschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Beim Planschbecken ist darauf zu achten, dass kein Sand vom Spielplatzbereich in das Becken eingebracht wird.

§ 9

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen der Beauftragten sind zu befolgen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten. Das Schwimmbecken, die Sprunganlagen und das Springerbecken dürfen nur von schwimmkundigen Personen benutzt werden.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) das Herumtoben, Lärmen, der Betrieb von Geräten zur Wiedergabe von Sprache und Musik, sofern der Betrieb auch für Dritte hörbar ist, sowie die Verwendung von Musikinstrumenten;
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen;
 - c) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der WC's;
 - e) das Mitbringen von Tieren;
 - f) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - g) der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;
 - h) das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten unmittelbar vor dem Benutzen der Becken;
 - i) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume bzw. der im Bad aufgestellten Umkleidekabinen;
 - j) die Belästigung der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele außerhalb der dafür im Bad ausgewiesenen Bereiche;
 - k) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - l) das Springen in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckens aus;
 - m) auf den Beckenumgängen zu laufen und an den Einstiegsleitern oder Sprunganlagen zu turnen;
 - n) die Becken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen;
 - o) das Springen in das Nichtschwimmer- und in das Planschbecken.

- p) das Benutzen der Kleinkinderrutsche des Planschbeckens für Kinder über 8 Jahre.
 - q) das Einbringen von Sand aus dem Spielplatzbereich oder der Beachvolleyballanlage in die Becken.
 - r) auf sonstige Art und Weise die Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu gefährden, andere Badebesucher zu belästigen sowie sich sitten- oder ärgererregend zu verhalten.
4. Das Benutzen der Sprunganlagen und des Springerbeckens ist nur zu den von der Badeaufsicht freigegebenen Zeiten und von den jeweils freigegebenen Anlagen erlaubt. Das Springen in das Springerbecken vom Beckenrand aus ist verboten. Nach dem Sprung ist das Springerbecken umgehend zu verlassen.
 5. Wasserballspielen ist im Schwimmerbecken nur im Rahmen des Schulsports und für Sportvereine, die eine Schwimmabteilung haben, nach Genehmigung durch die Badeaufsicht erlaubt.
 6. Selbst mitgebrachte oder im Kiosk des Bades erworbene Speisen und Getränke dürfen im Bad verzehrt werden.
 7. Das Bad ist pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen auch keine Abfälle im Bad hinterlassen werden. Diese sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz bzw. zur Zahlung von Reinigungsgebühren nach der Gebührensatzung.
 8. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies den Beauftragten umgehend mitzuteilen.
 9. Erlittene Verletzungen sind der Badeaufsicht unverzüglich zu melden.

§ 11 Aufsicht

1. Die Beauftragten sind angewiesen, sich gegenüber den Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die diensthabende Badeaufsicht übt das Hausrecht im Bad aus. Sie kann Badegäste aus dem Bad verweisen, die gegen die Vorschriften gem. § 8, 9 und 10 Abs. 1 – 6 verstoßen und in diesem Zusammenhang ein Hausverbot bis zu einer Dauer von maximal 7 Tagen aussprechen.
3. Widersetzung bei Verweisung aus dem Bad zieht Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
4. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Bad nicht zurückerstattet.

5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt Rehau – Stadtwerke - ein Benutzungsverbot zusammen mit einem Hausverbot für das Bad erlassen werden.
6. Dem Badepersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
7. Wünsche und Beschwerden sind bei der Badeaufsicht oder bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 12

Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung im Bad bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Rehau – Stadtwerke -. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht sowie den Verkauf von Speisen und Getränken. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 10,00 EUR übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 14

Haftung

1. Die Badegäste oder deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei besonderer Verunreinigung des Bades hat der Badegast die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
3. In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Gefahren haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
4. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - haftet für ihre Beauftragten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken oder in den Sammelumkleidekabinen abgelegt werden, haftet die Stadt Rehau - Stadtwerke nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR.
7. Eine Haftung durch die Stadt Rehau – Stadtwerke - und ihre Beauftragten ist ausgeschlossen
 - a) für Geld und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,

- c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
8. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Bademeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - geltend gemacht werden.
9. Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigung übernimmt die Stadt Rehau –Stadtwerke - keine Haftung.

§ 15

Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung des Freibades sind in der dafür erstellten Gebührensatzung niedergelegt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.04.2022 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 28.04.2022

Stadt Rehau – Stadtwerke –

gez.

Abraham

1. Bürgermeister